

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 11 (2012)

Heft: 2

Artikel: Jugendgewalt im Blickpunkt von Öffentlichkeit und Jugendstrafrecht

Autor: Kunz, Karl-Ludwig

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Karl-Ludwig Kunz

Jugendgewalt im Blickpunkt von Öffentlichkeit und Jugendstrafrecht

Zusammenfassung¹

Jugendgewalt wird hier verstanden als ein gesellschaftliches Phänomen, das seine besonderen Konturen aus der Wahrnehmungsperspektive der Erwachsenenwelt erhält. Die medial-öffentliche Betrachtung der Jugendgewalt ist durch simplifizierende Problemverkürzung gekennzeichnet. Gleichwohl gilt es, vorhandene Kriminalitätsphänomene ernst zu nehmen, Erklärungsrahmen dafür zu entwickeln und mögliche Massnahmen dagegen vorzuschlagen. Im Zentrum des öffentlichen Interesses steht die Frage, ob Gewalthandlungen Minderjähriger tatsächlich zugenommen haben. Auf die Beantwortbarkeit dieser Frage und auf verbleibende Unsicherheiten der Antworten wird im Folgenden eingegangen. Daneben geht es hier vor allem um neue Erscheinungsformen der scheinbar sinnlosen, um ihrer selbst willen ausgeübten Jugendgewalt, die im Fokus der aktuellen Politdiskussion steht. Diese «intrinsische» Jugendgewalt wird phänomenologisch erörtert, aus dem Verständnis der Agierenden erläutert, in ihrem sozialstrukturellen Kontext bestimmt und es wird nach Möglichkeiten der Prävention gefragt. Am Ende steht die Einsicht, dass die Erwachsenenwelt mit ihrer emotionalen Kälte, ihrer konsumbesessenen Genussorientierung und ihrer Gleichgültigkeit gegenüber sozialer Not für die Jugendgewalt Modell steht. An Stelle einer negativen Vorbildfunktion wäre vorgelebte Empathie das beste Mittel zur Prävention.

Keywords: Jugendgewalt, Indikatoren für Kriminalitätszunahme, intrinsische Motivation für Gewalt, Vorbildfunktion der Erwachsenenwelt.

Résumé¹

La violence juvénile est un phénomène social qui dérive ses contours spécifiques de la perspective du monde adulte. La manière dont le public et les médias présentent la violence des jeunes est caractérisée par une simplification des problèmes. Tout de même, il faut prendre au sérieux les présents phénomènes criminels, en développer des explications et proposer des contre-mesures envisageables. Au centre de l'intérêt public se trouve la question si les actes de violence commis par des mineurs ont effectivement augmentés. Une réponse à cette question et les possibles insécurités qui y sont associées seront discutées par la suite. Ce texte analyse en plus des nouvelles manifestations de violence juvénile apparemment absurde, exercées justement pour le plaisir de voir la souffrance de la victime, qui dominent la discussion politique. La violence juvénile «intrinsèque» sera explorée au niveau phénoménologique et élucidée par la perspective des criminels violents. Le contexte socioculturel sera identifié et les enjeux de prévention seront mis en discours. Pour finir, le monde adulte est présenté comme modèle pour la violence juvénile par sa froideur émotionnelle, son orientation axée sur la consommation et son indifférence envers la détresse sociale. Au lieu d'une fonction modèle négative, le meilleur remède de prévention serait de l'empathie réelle.

Keywords: Violence juvénile, indicateurs pour une augmentation de la criminalité, motivations intrinsèques pour la violence, fonction modèle du monde adulte.

Summary¹

Youth violence can be considered a social phenomenon, deriving its specific shape from the perspective of perception of the adult world. The media driven public view of youth violence is characterized by an oversimplification of the problem. Nonetheless, it is necessary to take present criminal phenomena seriously, to develop explanatory frameworks for and to suggest feasible measures against them. The public interest focuses on the question whether acts of violence committed by minors have indeed increased. The present article considers the answer to this issue and addresses remaining uncertainties related to it. It also discusses new manifestations of seemingly senseless youth violence, which are in the spotlight of current political debates. This «intrinsic» youth violence will be discussed phenomenologically and explained based on the understanding of violent criminals. Further socio-structural contexts will be identified and ways of prevention will be discussed. In conclusion, the emotionally cold adult world with its consumer madness and its indifference to social hardship appears to act as a leading example for youth violence. Setting an example of empathy by replacing the negative role model function would be the best option for prevention.

Keywords: Youth violence, indicators for growth in crime, intrinsic motivation of violence, role model function of the adult world.

I. Einführung

Der neue Zeitgeist einer «Kultur der Kontrolle»² schlägt sich auch in der medial-öffentlichen Betrachtung krimineller Jugendlicher und in der Reformdebatte des Jugendstrafrechts nieder. Schlagwortartig ausgedrückt: Die Öffentlichkeit verlangt mehr Kontrolle und härtere Strafen, das Jugendstrafrecht tendiert zu mehr Tatgerechtigkeit und weniger erzieherischer Förderung. Ob das schweizerische Jugendstrafrecht genügend tatgerecht (also gemeinhin gesprochen: genügend hart) ist, ist

¹ Der Text geht hervor aus der Überarbeitung eines Vortrages an der Tagung von Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, in Brünnen im November 2011. Der Vortragsstil wurde bewusst beibehalten.

² Zum Begriff der Kultur der Kontrolle, vgl. Garland, 2008, 313 ff.

eine Frage der Rahmenbedingungen und des Vergleichsmassstabs. Bei der Prüfung dessen gilt es, Indizien zur Verbreitung und der Entwicklung von Jugendkriminalität zur Kenntnis zu nehmen. Dabei ergeben sich kaum alarmierende Befunde. Insbesondere zeigt sich:

- Jugendkriminalität ist ein Produkt der Wahrnehmung aus der Perspektive der Erwachsenenwelt.
- Jugendkriminalität ist ubiquitär, bewährt sich zumeist spontan und ist selten intensiv.
- Jugendkriminalität ist als solche nicht messbar, «Indikatoren» verweisen nicht auf kriminelles Verhalten, sondern auf amtliche Registrierungen bzw. Bevölkerungsberichte und sind von deren spezifischen Wahrnehmungsperspektiven abhängig.
- Bei Jugendgewalt handelt es sich typischerweise nicht um eine Bedrohung der Erwachsenengesellschaft, sondern überwiegend um alterstypische Raufereien innerhalb der Altersgruppe.
- Ein Anstieg der registrierten Jugendkriminalität ist seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen fast durchgehend zu beobachten. Der Anstieg geht zumeist auf wenig schwere Straftaten zurück.
- In der öffentlichen Wahrnehmung wird ausgeblendet, dass Jugendliche nicht nur Täter, sondern fast ebenso häufig Opfer von Gewalthandlungen sind.

Von zentralem Interesse ist zunächst folgende Frage: Entspricht der Zunahme von Registrierungen jugendlicher Gewalt durch Polizei und Justiz eine tatsächliche Zunahme von Gewalthandlungen Minderjähriger – oder geht die erhöhte Registrierung wesentlich auf eine erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung und damit eine erhöhte Anzeigebereitschaft oder auf eine intensivere polizeiliche Kontrollaktivität zurück?

Im Fokus der aktuellen Poltdiskussion steht die Jugendgewalt, insbesondere die neuartigen Formen der «intrinsischen», also scheinbar um ihrer selbst willen ausgeübten Gewalt. Diese «entfesselte» Jugendgewalt weist typische Phasen und Merkmale auf. Sie ist identitätsstiftend, suggeriert Freiheit und Macht. Die alten Rezepte zur Prävention ver-

sprechen hier kaum Erfolg. Die nötige Diskussion sollte sich vielmehr auf die sozialstrukturellen Ursachen intrinsischer Gewalt und die Möglichkeiten zur Beeinflussung dafür anfälliger Jugendlicher fokussieren. Tatsächlich findet eine vertiefte Problemanalyse kaum statt. Stattdessen begnügt sich die polizeiliche Praxis weitgehend mit situativen Kontrollstrategien der «kriminellen Jugend». In Medien und Politik findet verbreitet eine Problemdramatisierung statt. Diese ist weniger themenbedingt als vielmehr aus den Profilierungsbedürfnissen der kommerziellen Massenmedien und gewisser, durch möglichst hartes Einschreiten um Wählergunst buhlender, Politiker zu erklären.

II. **Jugendgewalt und Strafschärfe als Politthema**

Der Zeitgeist einer «Kultur der Kontrolle» findet auch Ausdruck in der öffentlichen Problemwahrnehmung des delinquenten Verhaltens Jugendlicher sowie in der medial angeheizten Debatte um einen zu laschen Umgang der Justizbehörden mit gewalttätigen Jugendlichen und um ein angeblich nicht genügend «scharfes» Jugendstrafrecht. Die Quelle dieser deutlich von weniger Nachsicht und mehr *Punitivität*³ getragenen Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber normabweichendem Verhalten Jugendlicher ist eine Grundstimmung, die von diffuser Verunsicherung und dem Bedürfnis nach einer illusionären, haltgebenden Sicherheit geprägt ist. Diese Stimmung herrscht keineswegs nur an Stammtischen vor, sondern ist inzwischen durch Vervielfältigung in Medien und Politdebatten fest in unserer Gesellschaft eingepflanzt. Verbreitete Verständnislosigkeit und Verdrossenheit richten sich auf einzelne zügellose und scheinbar sinnlose Gewalttaten Jugendlicher, die der Öffentlichkeit in grellem Blitzlicht präsentiert werden, mehr aber noch auf die vorgebliche Beschönigung der Taten und Schonung der Täter durch Polizei, Justiz und Gesetz.

Im Hintergrund dieser medial verbreiteten und von manchen Politikern geförderten Grundanschauung steht der Neoliberalismus, welcher sich in den 90iger Jahren gegenüber dem Wohlfahrtstaat durchgesetzt hat. Seither ist eine Ellbogenmentalität gefordert, die Selbstdurchsetzung, aber auch Selbstverant-

³ Vgl. etwa Kury/Kania/Obergfell-Fuchs, 2004; Kury/Obergfell-Fuchs, 2008.

wortung erwartet. Die sozialen Netze werden brüchig, die Leistungen des Wohlfahrtstaats nicht mehr bezahlbar. Der Einzelne wird zum Drahtseitänzer über einem brüchig gewordenen sozialen Netz.⁴ Diese gesellschaftliche Entwicklung schlägt sich auch in Strafrecht und Kriminalpolitik nieder. Als Lösungsansätze werden hier Massnahmen der sogenannten situativen Prävention gefordert. Anstatt sozialpolitischer Unterstützung und Betreuung geht es nun mehr darum, Tatgelegenheiten zu beschränken und das Kriminalitätsrisiko in einer dem betriebswirtschaftlichen Management ähnlichen Weise zu steuern⁵. Im Strafvollzug schlägt sich dies nieder, indem dieser nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung, sondern des Gesellschaftsschutzes steht.

Das Jugendstrafrecht ist traditionell um ein *Gleichgewicht* zwischen strafender Verantwortungszuweisung und Edukation, zwischen tatbezogenem Unrechtsausgleich und täterbezogener Wiedereingliederung bemüht. Unter dem Einfluss der skizzierten gesellschaftspolitischen Veränderung gabelt sich nunmehr das Jugendstrafrecht in die Kontrollform eines wohlmeinend sanften Paternalismus für typische Jugendverfehlungen und in die Kontrollform einer dem Erwachsenenstrafrecht angenäherten harten Hand gegen so genannte Intensivtäter und Täter aus dem Bereich jugendlicher Immigranten, bei denen sich soziale und biographische Belastungsfaktoren häufen. Der erstgenannten Kontrollform entspricht ein von Strafe verschonendes, allenfalls sanft erzieherisch einwirkendes und auf Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung fokussiertes Vorgehen. Die zweite Kontrollform ist durch Orientierung der Sanktionsbemessung an der Vorstrafenbelastung und Tatschwere gekennzeichnet. Hier setzt sich, trotz grundsätzlicher Einsicht in die schädlichen Begleitwirkungen von Freiheitsentzug gerade bei Jugendlichen, die Idee des gerechten Tatausgleichs und sogar des Sicherungsbedürfnisses der Öffentlichkeit gegenüber dem Bedürfnis nach erzieherisch zu fördernder «Nachreife» durch.⁶ Infolgedessen wächst die Bedeutung harter punitiver Sanktionen auch im Jugendstrafrecht. Zudem kommt die Untersuchungshaft bei typischerweise geständigen, kaum je anwaltlich vertretenen jugendlichen Beschuldigten deutlich häufiger zur Anwendung als bei erwachsenen

Beschuldigten. Im europäischen Raum wird bereits diskutiert, ob die insoweit faktische Annäherung der Praxis des Jugendstrafrechts an die Sanktionspraktiken gegen Erwachsene nicht auch gesetzlich nachvollzogen werden soll, indem namentlich der Erziehungsgedanken durch fakultative Strafmilderung bei Jugendlichen ersetzt und damit die Möglichkeit der Verurteilung Jugendlicher nach Erwachsenenstrafrecht nach dem Vorbild der USA eröffnet wird.⁷ Begleitet werden diese Überlegungen durch die Wiederentdeckung von kontrollierenden und disziplinierenden Praktiken wie dem Ausgangsverbot, den Sperrstunden und der Haftung von Erziehungsberechtigten.⁸

Auch das schweizerische Jugendstrafrecht unterliegt solchen Einflüssen. Dies belegt die gängige (und rhetorisch gemeinte) Frage, ob unser Jugendstrafrecht wirklich *scharf genug* sei. Bezeichnenderweise wird diese Frage auf die Maximalhöhe der Jugendstrafe von 4 Jahren verengt. Aus Anlass einer abscheulichen Gewalttat schweizerischer Jugendlichen in München⁹ wurde daraus ein im (hinkenden) Vergleich zum deutschen Recht, das eine Maximalstrafe von 10 Jahren androht, unangemessen tiefes Strafniveau für Jugendliche in der Schweiz abgeleitet.

Der Vergleich zwischen der Schweiz und Deutschland zeigt, dass hinsichtlich des Altersbereichs und der Sanktionsmöglichkeiten deutliche Unterschiede bestehen. Das schweizerische Jugendstrafrecht findet auf Personen Anwendung, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben¹⁰ und droht deshalb altersgemäß relativ bescheidene Maximalstrafen an. Dabei darf nicht vergessen werden, dass kumulativ zu diesen Strafen eine unbegrenzte Unterbringung bis zum Alter von 22 Jahren möglich ist.¹¹ Vor allem aber endet der Anwendungsbereich des

4 Kunz, 2005.

5 Garland, 2008, 334 ff.

6 Walter, 2001, 46 f.

7 In 23 Einzelstaaten der USA ist sogar die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe für Straftaten vorgesehen, die ein Täter als Jugendlicher (16- oder 17-Jähriger) begangen hat, vgl. Wilson, 2000. In Michigan können 14-Jährige vor einem Erwachsenengericht angeklagt werden, ohne vorherige Anhörung, Begründung oder nähere Ermittlung des biographischen Hintergrundes. Das Erwachsenengericht kann auf Grund dessen eine (zwingend) lebenslängliche Strafe aussprechen, vgl. Aviv, 2012.

8 Zusammenfassend Albrecht, 2002, Thesen IV.

9 <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/ueberfall-in-muenchen-schweizer-in-u-haft-schlaeger-ohne-reue-1.82227>, besucht am 16.5.2012.

10 Art. 3 Abs. 1 JStG.

11 Art. 15 ff. JStG.

Grafik 1: Vergleich des schweizerischen JStG mit dem deutschen JGG

	Schweizer JStG	Deutsches JGG
Altersgrenzen	10–18 Jahre (Art. 3 Abs. 1 JStG)	14–18 Jahre, fakultativ (faktisch zumeist) 18–21 Jahre (§§ 1 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG)
Maximalstrafe	15–16 Jahre: 1 Jahr (Art. 25 Abs. 1 JStG)	5 Jahre, in bes. schweren Fällen und ab 18 Jahren 10 Jahre (§§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 JGG), faktisch lauten blos 0,5% aller verhäng- ten Jugendstrafen auf über 5 Jahre
	17–18 Jahre: 4 Jahre (Art. 25 Abs. 2 JStG)	
Unterbringung	Kumulativ und unbegrenzt bis 22 Jahre (Art. 15 ff. JStG)	in Entziehungsanstalt bis zu 2 Jahren, sofern Kur aussichtslos, in psychiatrischem Krankenhaus als ultima ratio unbeschränkt (§§ 64, 63 StGB)
zwingend Erwachsenenstrafrecht	Ab 19 Jahren	Ab 22 Jahren

Schweizer Jugendstrafrechts mit Vollendung des 18. Lebensjahres, was bedeutet, dass bei einer Tat ab 19 Altersjahren zwingend die volle Härte des Erwachsenenstrafrechts Platz greift. Das deutsche Jugendstrafrecht erstreckt sich hingegen über den Altersbereich für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren hinaus fakultativ und tatsächlich in der Regel¹² auf Heranwachsende im Alter von über 18 bis 21 Jahren¹³. Dementsprechend höher ist die Maximalstrafe auf 10 Jahre bestimmt.¹⁴ Tatsächlich werden jedoch nur 0,5% aller Strafen über fünf Jahren verhängt.¹⁵ Anders als in der Schweiz findet erst ab 22 Jahren zwingend das Erwachsenenstrafrecht Anwendung.

Eine Reformdebatte des geltenden schweizerischen Jugendstrafrechts sollte sich auf einen andern Aspekt richten, nämlich den Umstand, dass nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ein problematischer *Sprung in der Sanktionspalette* Anwendung findet, indem von einem Tag auf den anderen statt 4 Jahre Jugendstrafe Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren oder gar Lebenslänglich möglich sind. Diese Kluft erscheint zu hart und tatsächlich reformbedürftig.

III. Die Perspektive der Erwachsenenwelt

Betrachtungen der Jugendkriminalität erfolgen aus der Perspektive der Erwachsenenwelt. Im Zentrum steht die von jungen, kräftigen und agilen Männern öffentlich ausgetragene körperliche Gewalt, welche die Ordnungsvorstellungen der mehrheitlich älteren Bevölkerung stört und angesichts der geringeren Wehrhaftigkeit älterer Menschen als potentielle persönliche Bedrohung aufgefasst wird. Der Begriff *Jugendgewalt*¹⁶ umfasst die tätliche, zumeist öffentlich und nicht selten lustvoll ausgetragene Gewalt. Ausgespart bleiben dabei die in der Erwachsenenwelt praktizierten Gewaltformen wie strukturelle Gewalt, psychische Gewalt oder Beziehungsgewalt. Beurteilend sind die Erwachsenen, beurteilt werden die Jugendlichen. Die Definitionsmacht über das Thema haben die Erwachsenen.

Die Jugendkriminalität weist in ihrer Verbreitung und Entwicklung drei Kennzeichen auf: Ubiquität, Spontanbewährung, Intensität.¹⁷ Zum Ersten: Das Begehen delinquenter Handlungen im Jugendalter ist überall und war jederzeit geläufig. Jugendkriminalität ist überwiegend Jungenkriminalität, die zumeist unprofessionell, episodenhaft und bagatellhaft bleibt. Zum Zweiten: Bei allen Deliktsarten geht die Kriminalität nach steilem Anstieg gegen Ende des Kindesalters bereits im Jugendalter deutlich zurück, und zwar auch ohne polizeiliche oder justizielle Eingriffe. Die Jugendkriminalität von heute ist zumeist so vergänglich wie das Jugendalter und bildet nicht die Erwachsenenkriminalität von morgen.

¹² Gut zwei Drittel aller Verurteilungen Heranwachsender ergehen nach Jugendstrafrecht. Dies ist bei schweren Delikten fast stets der Fall, während Verkehrsstrafteile oft nach allgemeinem Strafrecht behandelt werden, vgl. Laubenthal/Baier, 2006, Rn. 98.

¹³ §§ 1 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG.

¹⁴ §§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 JGG.

¹⁵ Laubenthal/Baier, 2006, Rn 670.

¹⁶ Walter, 2001, 83 ff.

¹⁷ Vgl. etwa Spiess, 2010, 20 ff.

gen! Zum Dritten: Wenige jugendliche Täter (ca. 6%) begehen fünf und mehr Gewaltdelikte pro Jahr. Das macht die Hälfte aller Delikte und drei Viertel aller Gewaltdelikte aus. Zwei Drittel dieser wenigen fröhlauffälligen Intensivtäter bleiben bis ins hohe Erwachsenenalter auffällig. Bei diesen Tätern findet sich eine Kumulation von Risikofaktoren, etwa gestörte Erziehungsverhältnisse, selbsterfahrene oder beobachtete familiäre Gewalt, materielle Notlagen bis hin zu sozialer Randständigkeit und dauerhafter sozialer Ausgrenzung, Schul- und Ausbildungsdefiziten.¹⁸

IV. Quantitative «Indikatoren» für Ausmass, Entwicklung und Zusammenhänge von Jugendgewalt

Ähnlich wie in zahlreichen anderen westeuropäischen Ländern werden auch in der Schweiz seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen im Jahre 1934 immer mehr Minderjährige nach dem Strafgesetzbuch erfasst, während immer weniger Erwachsene diesbezüglich strafrechtlich registriert werden. Diese bemerkenswerte Entwicklung weist nicht nur auf eine problematische Kriminalpolitik hin, die Erwachsene zunehmend zu schonen und Minderjährige zunehmend zu kriminalisieren scheint, sondern belegt auch, dass registrierte Straffälligkeit im Jugendalter sich zumeist nicht später in registrierter Erwachsenenkriminalität fortsetzt, sondern entwicklungsgebunden episodisch bleibt.¹⁹

Wie fast überall ist in der Schweiz eine nahezu kontinuierliche Zunahme *polizeilicher* Erfassungen von Gewaltdelikten minderjähriger Tatverdächtiger zu beobachten. Belege dazu liefern sowohl die Polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz wie auch zahlreicher einzelner Kantone.²⁰ Allerdings ist seit Kurzem eine Trendwende hin zu deutlich rückgängigen Zahlen erkennbar. Bei Minderjährigen ist die Anzahl polizeilich registrierter Personen insgesamt von 2009 bis 2011 um 29% gesunken, während bei den Erwachsenen eine Zunahme von knapp 3% zu verzeichnen ist. Diese Entwicklung betrifft im Wesentlichen auch Registrierungen wegen Gewaltstraftaten. Das Total der Verzeigungen wegen Delikten gegen Leib und Leben sank um 8% (2009 N = 21106, 2011 N = 19478), wegen Raub um 6% (2009 N = 1543, 2011 N = 1449) und wegen Delikten gegen die

sexuelle Integrität um 9% (2009 N = 3689, 2011 N = 3372). Demgegenüber reduzierten sich die Verzeigungen Minderjähriger in demselben Zeitraum überwiegend viel deutlicher: Bei der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre wegen Delikten gegen Leib und Leben um 31% (2009 N = 1139, 2011 N = 791), wegen Raub um 42% (2009 N = 118, 2011 N = 68) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität um 9% (2009 N = 223, 2011 N = 203). Bei der Altersgruppe 15 bis 17 Jahre wegen Delikten gegen Leib und Leben um 26% (2009 N = 2156, 2011 N = 1591), wegen Raub um 28% (2009 N = 513, 2011 N = 364) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität um 19% (2009 N = 229, 2011 N = 186). Bei der Altersgruppe 18 bis 19 Jahre wegen Delikten gegen Leib und Leben um 12% (2009 N = 1490, 2011 N = 1311) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität um 1% (2009 N = 202, 2011 N = 199). Hingegen wurden bei dieser Altersgruppe mehr Personen wegen Raubes verzeigt (+16%, 2009 N = 242, 2011 N = 288). Bei der Altersgruppe 20 bis 24 Jahre gingen die Verzeigungen ebenfalls, allerdings weniger deutlich zurück, nämlich wegen Delikten gegen Leib und Leben um 8% (2009 N = 3096, 2011 N = 2858), wegen Raub um 3% (2009 N = 321, 2011 N = 313) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität um 2% (2009 N = 477, 2011 N = 466).²¹ Die Gewaltregistrierungen Minderjähriger betreffen ganz überwiegend minder schwere Gewaltdelikte wie einfache Körperverletzungen oder Tätilichkeiten. Nicht auszuschliessen ist bei den schwereren Delikten eine Zunahme der Gewaltintensität und eine Konzentration der Delikte auf einen Kreis von 300 bis 500 Intensivtätern.²²

Die *Verurteilungen* von Jugendlichen wegen Gewaltstraftaten haben sich gemäss Schweizerischer Jugendstrafurteilstatistik seit 1946 mehr als verdoppelt. Von 2006 bis 2010 betrug der Anstieg 10% (2006 N = 2359, 2010 N = 2619).²³ Auffällig ist, dass unter Berücksichtigung aller Jugendstrafurteile der Anteil minderjähriger

¹⁸ Boers/Reineke, 2010.

¹⁹ Bundesamt für Statistik, Zur Entwicklung der Jugendkriminalität. Jugendstrafurteile von 1946 bis 2004, Neuchâtel, 2007, 5, 12 f.

²⁰ Siehe auch Eisner/Manzoni/Ribeaud/Schmid, 2004, 2.

²¹ Angaben auf Grund eigener Berechnung nach Bundesamt für Statistik, STAT-TAB: die interaktive Statistikdatenbank, besucht am 16. 5. 2012.

²² Mediennmitteilung des Bundesamts für Polizei (fedpol) vom 2. 7. 2009.

²³ Bundesamt für Statistik, Jugendstrafurteile – Daten, Indikatoren, Gesetze, Straftaten: Gewaltstraftaten, http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/strafarten/delikte_im_einzelnen.html, besucht am 16. 5. 2012.

ausländischer Verurteilter mit Wohnsitz in der Schweiz um 15% (2006 N = 4169, 2010 N = 3542) zurückging.²⁴ Die Verurteilungen Minderjähriger wegen Gewaltdelikten beziehen sich überwiegend auf eher leichte Straftaten. So betrafen von den Jugendstrafurteilen im Jahre 2010 61% einfache Körperverletzungen und Täglichkeiten und insgesamt nur 2,25% vorätzliche Tötungen, schwere Körperverletzungen und Vergewaltigungen. Bei den Sanktionen wird Freiheitsentzug nur sehr zurückhaltend verhängt: 2006 in 953 Fällen, darunter 216 unbedingt; 2010 in 1092 Fällen, darunter 234 unbedingt.²⁵

Gemäss der *Befragung* Jugendlicher von Eisner in der Stadt Zürich erscheinen 15–20% der Jugendlichen als gewaltgefährdet und 2–5% scheinen häufiger massive körperliche Gewalt auszuüben.²⁶ Eine höhere Gewaltbereitschaft ist bei männlichen und immigrierten Jugendlichen sowie in benachteiligten Quartieren zu beobachten.²⁷ Je früher und massiver in der Kindheit Formen von Problemverhalten beobachtet werden, desto grösser ist das Risiko von Gewalt im Jugendalter. In einer Schülerbefragung in St. Gallen aus dem Jahre 2008 gibt rund ein Viertel der Befragten an, im bisherigen Leben zumindest einmal eine Gewalttat begangen zu haben. 29% geben an, zumindest einmal Opfer einer solchen Tat geworden zu sein. Gewalt kumuliert mit unvollständigem Familienintegrationshintergrund, schwachen Schulleistungen, geringer elterlicher Kontrolle, häufigen abendlichen Ausgängen, Konsum von hohen Mengen an Alkohol oder Drogen und gewissen Erscheinungen im Umfeld der Schule wie Fernbleiben vom Unterricht und Missachtung von Regeln.²⁸

Deutsche Dunkelfelduntersuchungen bestätigen den Eindruck, dass Gewaltkriminalität nur einen kleinen Teil der Jugenddelinquenz ausmacht und sich auf einfache Körperverletzungen konzentriert.²⁹ Das davon abweichende Kriminalitätsgefühl der Bevölkerung mag damit zusammenhängen, dass Jugendgewalt zumeist öffentlich und in Gruppen stattfindet und damit bedrohlich erscheint. Interessanterweise entwickelt sich die Kriminalitätsbelastung junger Menschen sowohl nach der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch nach Dunkelfelduntersuchungen entsprechend zur Opferbelastung derselben Altersgruppe.³⁰ Dies stützt die Vermutung, dass es sich bei Jugendgewalt nicht um eine Bedrohung der Erwachsenengesellschaft, sondern überwiegend um alterstypische Raufereien innerhalb derselben Altersgruppe handelt. Präventiv bedeutet dies, dass junge Menschen nicht nur als potentielle Täter, sondern als Zielgruppe für Prävention und Opferschutz vermehrt Aufmerksamkeit verdienen.

Ähnlich wie in Deutschland ergibt sich auch in der Schweiz eine Parallelität zwischen der Entwicklung der Jugendgewalt und der jugendlichen Opferschaft. Während nach der Opferhilfestatistik im Jahre 2010 6690 Beratungsfälle Minderjährige zwischen 10 und 17 Jahren betrafen³¹, wurden gemäss Kriminalstatistik in demselben Jahr 3957 Minderjährige einer Gewaltstrafat beschuldigt und 2619 Minderjährige wegen einer solchen verurteilt³². Die Anzahl der Beratungen minderjähriger Opfer von Gewaltdelikten dürfte damit in etwa so hoch sein wie die der Verurteilungen Minderjähriger wegen eines Gewaltdelikts! Zu vermuten ist, dass häufig intensive Täter-Opferbeziehungen bestehen und somit Jugendgewalt sich oft gegen Gleichaltrige in derselben Clique richtet.

Die Annahme eines hohen Ausmaßes von Viktimisierungen junger Menschen durch ebensolche wird auch durch Versicherungsdaten nahegelegt, welche seit den frühen 1990er Jahren eine starke und kontinuierliche Zunahme gewaltbedingter Verletzungen in der Freizeit bei jungen Männern dokumentieren.³³

Diese Indizien weisen darauf hin, dass Jugendgewalt in aller Regel altersgruppenintern ausgeübt wird, also bevorzugt Gleichaltrige als Opfer trifft. Die Annahme einer Bedrohlichkeit von Jugendgewalt für ältere Menschen ist deshalb revisionsbedürftig.

²⁴ Bundesamt für Statistik, Jugendstrafurteile – Daten, Indikatoren, Verurteilte: Geschlecht, Alter, Nationalität, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/delinquenten/gesetze.html>, besucht am 16. 5. 2012.

²⁵ Quelle: Bundesamt für Statistik, Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04.html>, besucht am 16. 5. 2012.

²⁶ Eisner/Manzoni/Ribeaud/Schmid, 2004, 5 f.

²⁷ Eisner/Manzoni/Ribeaud/Schmid, 2004, 6 f.

²⁸ Walser, 2008, 12 ff., 42 ff.

²⁹ Vgl. etwa Dünkel/Gebauer/Geng, 2008, 30 ff., 156 ff.

³⁰ Spiess, 2010, 26 ff.; Dünkel/Gebauer/Geng, 2008, 21 ff., 129 ff.

³¹ Bundesamt für Statistik, Opfer von Straftaten – Daten, Indikatoren, Überblick: Kennzahlen, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/ueberblick/01.html>, besucht am 16. 5. 2012.

³² Bundesamt für Statistik, Minderjährige als Opfer und Täter von Gewaltdelikten, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/02/02/01.html>, besucht am 16. 5. 2012.

³³ Lafranconi, 2009, 6.

V. Hat die Jugendgewalt wirklich zugenommen?

Im Zentrum der Erörterung der Jugendkriminalität steht geläufig die Frage, ob diese wirklich zugenommen hat. Zur Klärung dessen sind methodische Vorbemerkungen nötig. Jugendkriminalität und jugendliche Gewaltkriminalität sind als solche nicht messbar. Die erwähnten «Indikatoren» von Kriminalstatistik und Dunkelfeldstudien verweisen nicht auf kriminelles Verhalten, sondern auf amtliche Registrierung bzw. Bevölkerungsberichte und sind von deren spezifischen Rahmenbedingungen und Wahrnehmungsperspektiven abhängig.³⁴ Die polizeiliche Kriminalstatistik enthält polizeiliche Registrierungen, deren Art und Umfang durch die Anzeigebereitschaft und die polizeiliche Kontrollaktivität bestimmt werden. Die Dunkelfeldforschung erhebt Berichte über selbstverübt oder als Opfer erlittene Delinquenz, wobei die Erhebungsmethoden unterschiedlich sind und die Zuverlässigkeit der Berichte fraglich bleibt. Das «doppelte Dunkelfeld» der auch von der Dunkelfeldforschung nicht erfassten Vorgänge bleibt prinzipiell unzugänglich.³⁵ Dunkelfeld und Hellfeld der Kriminalität können sich unterschiedlich, sogar gegenläufig entwickeln. Die Frage, ob einer Zunahme von Registrierung jugendlicher Gewalt durch Polizei und Justiz eine tatsächliche Zunahme von Gewalthandlungen Minderjähriger entspricht, oder ob die erhöhte Registrierung wesentlich auf eine erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung und damit eine erhöhte Anzeigebereitschaft oder auf eine intensivere polizeiliche Kontrollaktivität zurückgeht, lässt sich zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts begrenzter Daten für die Schweiz nicht zuverlässig beantworten.³⁶

Dafür, dass Phänomene der Jugendgewalt seit den 1980er Jahren in der Schweiz tatsächlich zugenommen haben, lassen sich gewisse plausible, jedoch nicht zwingend beweisende Umstände anführen: Die Zunahme von Tatantreiz und -gelegenheiten durch verändertes Ausgehverhalten und eine spätabends im öffentlichen Raum zugebrachte unstrukturierte Freizeit, oft verbunden mit dem Konsum von Alkohol und Drogen; die weitgehend parallel verlaufende Entwicklung der Ergebnisse von Kriminalstatistik und Dunkelfeldforschung; schliesslich eine dementsprechende Entwicklung der Daten von Unfallstatistiken.³⁷

Auch für die gegenteilige Annahme, dass die Gewaltdelinquenz Minderjähriger tatsächlich nicht zugenommen hat, sondern dass die dies nahelegenden Plausibilitäten einen Kausalzusammenhang mit realem Geschehen nur vortäuschen, lassen sich gute Gründe anführen. Gleichgerichtete Entwicklungen in Kriminalstatistik, Dunkelfeldbefunden und Unfallstatistiken machen die Annahme einer entsprechenden realen Kriminalitätsentwicklung nicht plausibler. Denn sämtliche dieser Erhebungen gestatten nur Aussagen über ihre je spezifischen und dabei höchst unterschiedlichen Forschungsfelder, nicht aber über das «doppelte Dunkelfeld», welches all diesen Erhebungen nicht zugänglich ist, dessen Kenntnis jedoch zur Bestimmung des realen Kriminalitätsgeschehens notwendig wäre.³⁸ Es kann hingegen als gesichert gelten, dass in den vergangenen Jahrzehnten eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber körperlicher Gewalt stattgefunden hat und eine stets älter werdende Bevölkerung ein höheres Ausmass von Kriminalitätsfurcht entwickelt, was beides zu einer vermehrten Anzeigebereitschaft bei jugendlicher Gewalttätigkeit führen dürfte.

Parallel zur Zunahme polizeilicher Registrierungen der Verzeigungen wegen Gewaltdelikten minderjähriger Tatverdächtiger haben auch die polizeilichen Registrierungen von Widerhandlungen Minderjähriger gegen das Betäubungsmittelgesetz deutlich zugenommen. Betrachtet man die Verzeigungen im Total, so ist von Anfang der 70er bis Anfang der 90er Jahre ein konstanter Anstieg der Verzeigungen von etwa 5000 im Jahr 1974 auf 20 000 im Jahr 1990 zu beobachten. Ein sprungartiger Anstieg ist sodann zwischen den Jahren 1990 und 1993 zu verzeichnen (auf fast 38 000). Danach ist der Zuwachs schwächer, bleibt aber konstant. Seit 2004 kommt es zu einem leichten Rückgang, der im Jahr 2008 in einen erneuten Anstieg umschlägt. Dabei betrifft die überwiegende Mehrzahl der Verzeigungen nur den Konsum.³⁹

³⁴ Kunz, 2011, 191 ff. sowie Kunz, 2008, 11 ff.

³⁵ Kunz, 2011, 248 ff.

³⁶ Dafür fehlt es insbesondere an Zeitreihen von spezialisierten Jugendbefragungen über selbst berichtete Gewalt- und Opfererfahrungen mit identischem Studiendesign über mehrere Zeitpunkte, so auch Eisner/Manzoni/Ribeaud/Schmid, 2003, 10.

³⁷ So insbesondere Killias/Haymoz/Markwalder/Lucia/Biberstein, 2009.

³⁸ Ausführlicher begründet bei Kunz, 2008, 24 f.

Von 1990 bis 2008 haben sich die Verzeigungen wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen 15 bis 17-jährige Tatverdächtige um 254% (1990 N = 963, 2008 N = 3416) und die Verzeigungen gegen 7- bis 14-Jährige um 482% (1990 N = 39, 2008 N = 227) erhöht, während die Verzeigungen 20-jähriger und Älterer wegen Drogendelikten vergleichsweise bescheiden um 152% (1990 N = 11655, 2008 N = 29374) zunahmen.⁴⁰ Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind Kontrolldelikte, die praktisch ausschliesslich durch proaktive polizeiliche Tätigkeit ohne Hinweise aus der Bevölkerung erfasst werden. Die polizeilichen Kontrollen konzentrieren sich nicht auf den Betäubungsmittelhandel, wie die zeitgleiche Zunahme der nur wegen Konsum Erfassten um mehr als das Dreifache zeigt. Gleichzeitig ist die Verzeigungshäufigkeit pro Person im Mittelwert von 1,3 auf 1,1 gefallen⁴¹, was bedeutet, dass die polizeiliche Kontrollaktivität sich zunehmend auf bislang Unverdächtige ausweitet. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die in diesen Daten sich abzeichnende, zunehmende Kontrollaufmerksamkeit der Polizei sich bei Minderjährigen nur auf Betäubungsmitteldelikte richtet. Vielmehr ist naheliegend, dass der Verdacht auf solche Delikte sich aus einer vermehrten Fokussierung der Polizei auf Minderjährige und deren Anlass zur Aufmerksamkeit bietenden Verhalten in der Öffentlichkeit generell ergibt. Demnach steht zu vermuten, dass Jugendliche an öffentlichen Orten heute generell einer im Vergleich zu früher verstärkten Aufmerksamkeit und Kontrolle durch die Polizei ausgesetzt sind – und damit die Zunahme polizeilicher Erfassungen von Gewaltdelikten minderjähriger Tatverdächtiger ebenfalls durch eine intensivere polizeiliche Kontrollaktivität veranlasst ist.

Die hypothetischen Erklärungen der Zunahme polizeilicher Registrierungen von Gewaltdelinquenz Minderjähriger aus einer zunehmenden Anzeigebereitschaft und einer

zunehmenden proaktiven polizeilichen Kontrollintensität schliessen sich nicht aus, sondern sind in wechselseitiger Ergänzung möglich. Denkbar wäre sogar, neben diesen beiden erklärenden Variablen als weitere hypothetische Erklärung von einer Zunahme des realen Gewalthandelns Jugendlicher auszugehen. Das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und proaktive polizeiliche Kontrollmassnahmen sind die Eingangsschleusen der Strafverfolgung, deren filternder Einfluss auf die weitere Strafverfolgung und die Dokumentation ihres Ertrages in der polizeilichen Kriminalstatistik ohne weiteres empirisch überprüfbar ist. Hingegen steht einer Prüfung des Einflusses des «realen» Kriminalitätsgeschehens auf die Statistik entgegen, dass die Statistik polizeiliche Vorgänge der Strafverfolgung dokumentiert und damit über das Handeln, auf welches sich diese polizeilichen Aktivitäten beziehen, prinzipiell nichts aussagt.

In ähnlicher Weise kann aus den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung nicht auf das «reale» Kriminalitätsgeschehen geschlossen werden, weil diese Ergebnisse gerade nicht solches Geschehen betreffen, sondern dem Berichtsverhalten befragter Personen über Vorgänge, die aus deren Perspektive mit Kriminalitätsgeschehen assoziiert werden, Ausdruck geben. Der Wahrheitsgehalt des Berichtsverhaltens für darin berichtetes reales Geschehen ist nur akzidentiell und prinzipiell nicht zu bestätigen.⁴²

VI. Prävention

Die Prävention von Jugendkriminalität und speziell von Jugendgewalt ist ein beliebtes Spielfeld der heutigen Kriminalpolitik. Ihre grundsätzliche Gebotenheit ist angesichts des dem Thema zugeschriebenen Bedrohungspotentials evident. Zugleich ist weitgehend unklar, wo und wie der Hebel erfolgreicher Prävention anzusetzen sei. Die Unbestimmtheit, Variationsbreite und Vielschichtigkeit des zu prävenierenden Geschehens, die Unklarheit von Ausmass, Struktur und Entwicklung des Phänomens macht Prävention zu einer Art Stochern im Nebel.

Gängige Empfehlungen und Massnahmen beziehen sich auf situative Veränderungen von Gelegenheitsstrukturen⁴³, Anti-Gewalt-Trainings, Einführung von Kompetenzzentren

³⁹ Bundesamt für Statistik, Verzeigungen – Analysen. Betäubungsmitteldelinquenz: Straftaten 1990–2008. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/dos/01/01.html>, besucht am 16. 5. 2012.

⁴⁰ Bundesamt für Statistik, Verzeigte Personen aufgrund von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Geschlecht, Alter, Verzeigungshäufigkeit und Art der Straftaten (1990–2008), <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/dos/01/01.html>, besucht am 16. 5. 2012.

⁴¹ Wie Fn. 40.

⁴² Zu den Hindernissen Kunz, 2011a, § 21 N 28 ff.

⁴³ So vor allem Killias/Haymoz/Markwalder/Lucia/Biberstein, 2009, 2 ff.

zur Früherkennung von Problemfamilien und Frühkriminellen (Early Starter) sowie Projekte «ganzheitlicher» gemeindenaher Präventionsarbeit.⁴⁴ In Zürich besuchen Polizei und Jugandanwaltschaft gewalttätige Jugendliche und deren Familie nach niederländischem Vorbild zu Hause.⁴⁵ Zur Begegnung und Prävention von Jugendgewalt sind inzwischen in Bund und Kantonen zahlreiche Berichte mit Empfehlungen ergangen.⁴⁶ Weitere vom Bund beschlossene Massnahmen betreffen eine Machbarkeitsstudie zu einer regelmässigen Dunkelfeldbefragung, ein gesamtschweizerisches Programm zur besseren Vernetzung vorhandener Akteure auf lokalen und kantonalen Ebenen und Koordinationsaufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes.⁴⁷ Im Rahmen des interdisziplinären Schweizerischen Kinder- und Jugendsurveys COCON soll unter anderem auch Devianzverhalten aus einer Lebenslaufperspektive untersucht werden.⁴⁸

Bemühungen um die Früherkennung und Prävention der Gewalttätigkeit im Kindesalter versprechen besondere Wirksamkeit, erscheinen aber auch speziell problematisch. Sogenannten Frühstartern⁴⁹ werden Hyperaktivität, Impulsivität, Aufmerksamkeitsdefizite, Empathiemangel und Unfähigkeit zum Gratifikationsaufschub im Kindesalter zugeschrieben. Neben der pharmakologischen Behandlung werden Psychotherapie mit dem Ziel der Steuerung und Minderung der Impulsivität und der besseren Verhaltenskontrolle, Stimulus-Kontrolle und kognitive Umstrukturierung sowie Trainings-Programme zur Verbesserung der sozialen Fertigkeiten als Therapiemassnahmen empfohlen.⁵⁰ Die Wirksamkeit solcher Massnahmen ist nur selten vergleichend evaluiert. Vor allem ist die Identifikation behandlungsbedürftiger Kinder problematisch. Längst nicht alle, die einzelne der erwähnten Symptome aufweisen, werden gewalttätig oder sonst kriminell. Ethisch ist fraglich, ob es gerechtfertigt sein kann, der blos abstrakten Gefahr der Gewalttätigkeit eines mehr oder weniger psychisch auffälligen Kindes durch Behandlung und gegebenenfalls Zwangsbehandlung zu begegnen. Jedenfalls wäre eine gesetzliche Grundlage dafür erforderlich.

Insgesamt erscheint das Desiderat von Präventionsempfehlungen gegen Jugendgewalt dürftig. Im Wesentlichen werden neben der Koordination institutioneller Zusammenarbeit

folgende Pfade der Prävention beschritten: Eltern und Erziehende zu beraten und sie bei der Erkennung und Begegnung von Symptomen aufkommender Gewaltbereitschaft der ihnen anvertrauten Kinder zu unterstützen (primäre Prävention); Gelegenheiten zur Gewaltausübung zu beschränken (situative Prävention); eine Drohkulisse gegenüber potentiell gewaltbereiten Jugendlichen aufzubauen (negative Generalprävention); schliesslich besonders gewaltgefährdete oder gewalttätige Kinder und Jugendliche therapeutisch zu gewaltarmem Handeln zu beeinflussen (positive Spezialprävention). Sämtliche Strategien folgen dem Erklärungsmuster des Defizits, wonach Jugendgewalt als ein negativ bewertetes Phänomen zu verstehen ist, das sich notwendigerweise aus einer damit zusammenhängenden Mangelsituation erklärt, welche das Phänomen mehr oder weniger zwangsläufig produziert.⁵¹ Eine theoretische Modellierung von Präventionsstrategien müsste – mit der neuen entwicklungsbezogenen Kriminologie⁵² – den Bedingungen der durchaus häufigen Wendepunkte und Abstandnahmen in den Entwicklungspfaden zur Gewalt Rechnung tragen und ihre Strategien auf die Unterstützung solcher Prozesse ausrichten. Zentral dabei wäre die Einsicht in die Beschränktheit kausal deterministischer Erklärungen von Jugendgewalt nach dem Muster des Defizits.

VII. Die «intrinsische» Jugendgewalt von Intensivtätern im Blickpunkt der Öffentlichkeit

Geht man davon aus, dass Jugendgewalt – wie Kriminalität schlechthin – in subjektiv sinnhaft vollzogenen Handlungen besteht, dann

⁴⁴ Einen Überblick über mögliche Präventionskonzepte bietet die Projektdatenbank der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP), siehe <http://skppsc.ch/projektdatenbank/>, besucht am 16.5.2012.

⁴⁵ NZZ vom 4. 2. 2011, 19.

⁴⁶ Etwa für den Bund «Jugend und Gewalt», 2009 für den Kanton Zürich Eisner/Manzoni/Ribeaud/Schmid, 2003, für den Kanton Bern «Jugend und Gewalt», 2010.

⁴⁷ Medienmitteilung des Bundesamts für Justiz vom 24.2.2010.

⁴⁸ <http://www.cocon.uzh.ch/>, besucht am 16.5.2012.

⁴⁹ Dazu grundlegend Patterson/Capaldi/Bank, 1991; Patterson/Reid/Dishion, 1992.

⁵⁰ Zusammenfassend etwa Lück/Strüber/Roth, 2005. Zu praktizierten Massnahmen in Hamburg vgl. <http://handeln-gegen-jugendgewalt.hamburg.de/early-starter-02-nav/2091620/early-starter.html>, besucht am 16.5.2012.

⁵¹ Näher zu diesem Erklärungsmuster Kunz, 2011b, § 17 Rn. 10 ff.

⁵² Dazu Kunz, 2011b, § 12 VI.

gilt es, deren Gründen im Kontext der den Handlungen von ihrem Autor beigegebenen Bedeutung nachzuspüren. Solche Sinndeutungen des Gewaltgeschehens aus der Perspektive des Betroffenen nehmen diesem den Charakter einer zweiten Wahl, die dem Handelnden allein durch äussere Zwänge aufgedrängt wird, und machen die positiven Erlebnisinhalte des Gewalthandelns für den Handelnden deutlich. Diese treten erst bei wiederholter Gewalttätigkeit auf und verstärken sich zunehmend. Insofern beschränkt sich die subjektive Befriedigung verschaffende, intrinsische Gewalt auf den kleinen Kreis von Intensivtätern, der auf etwa 6% aller jugendlichen Gewalttäter⁵³ oder 300 bis 500 Personen in der Schweiz⁵⁴ geschätzt wird.

Jugendliche Gewaltakte sind in dieser Perspektive kontrafaktische Bestätigungen des eigenen Selbstwertgefühls als Reaktion auf empfundene Demütigungen. Die Anlässe für solche Demütigungen ergeben sich einer viel beachteten Studie zufolge⁵⁵ typischerweise aus Ohnmacht oder sozialer Missachtung. Ohnmacht ist die Folge erlittener oder beobachteter Gewalterfahrungen im unmittelbaren persönlichen Umfeld. Missachtung ergibt sich aus Ablehnung, Vernachlässigung oder Benachteiligung, die in unzähligen Nadelstichen alltäglich erfahren und als ungerecht erlebt wird. Wiederholte, als frustrierend empfundene Erlebnisse drohen zu einer lähmenden Perspektivenlosigkeit zu führen, gegen die – der sozialpsychologischen Frustrations-Aggressions-Hypothese⁵⁶ folgend – ein Revoltieren geradezu überlebenswichtig wird. Durch zahlreiche Benachteiligungserlebnisse staut sich Hass auf die Gesellschaft auf, die sich bei der kleinen Gruppe junger Intensivtäter in Gewaltakten entlädt.⁵⁷

Die Einsicht, dass Gewalt Jugendlichen subjektiv Genuss verschaffen und befreidend wirken kann, ist für die Erwachsenenwelt nur schwer nachvollziehbar. Ihr erscheint solche

Gewalt deshalb sinnlos und irrational. Mit ihr wird kein äusserer Zweck verfolgt, vielmehr liegt ihr Grund in damit verbundenen intensiven, als rauschhaft und lustvoll empfundenen Erfahrungen. Diese entwickeln sich in drei Dimensionen: als Machtgefühle der physischen Überlegenheit über die Opfer; als Genuss am Schmerz der Opfer; als Ausnahmezustand, der sich radikal von den Routinen des Alltags unterscheidet.⁵⁸

Die intrinsische Jugendgewalt von Intensivtätern wird zumeist in Gruppen Gleichgesinnter verübt. Subkulturkonzepten⁵⁹ folgend, verstärkt dies die eigene Anerkennung und Selbstachtung. Aus dem Gemeinschaftserlebnis von Gewalterfahrungen bildet sich eine gewaltbejahende Gruppenkultur und eine zur Gewalteskalaion führende Gruppendynamik. Gewaltexzesse sind dabei nicht immer ein unbeabsichtigter Nebeneffekt, sondern in vielen Fällen genau das, wonach gestrebt wird. Dabei zerreissen die Täter symbolisch die soziale Bande, sagen sich von ihren Verpflichtungen los und gönnen sich eine asoziale «Auszeit». Das kollektive Gewalterlebnis bewirkt einen persönlichen Höhenrausch⁶⁰. Diesen zu geniessen, wird zu einem Bedürfnis, das sich ver-selbstständigt, den Zweckbezug verliert und masslos wird.⁶¹ Kollektiv ausgeübte Gewalt ist oft mit grosser Brutalität verbunden. Mitunter finden ritualisierte Feiern statt, in der Neulinge aufgenommen, eine Hackordnung der Gruppe hergestellt und die eigene Überlegenheit inszeniert wird. Gewalt ist dabei gerade nicht das Symptom eines passiven Ausgeliefertseins, sondern ein produktiver, sinnbildender Umgang mit konflikthaften Situationen, der dem Täter ein akzeptables Selbstverständnis ermöglicht und der eine Gewaltkarriere attraktiv machen kann. Gewalt hat in diesem Sinne nicht die Bedeutung: «Hilf mir!». Sie ist nicht Ausdruck eines stummen Schreis nach Liebe, sondern ist bereits die Selbsthilfe. Das Lust- und «Action»-Motiv ist dabei primär entscheidend. Mit Stanley Kubrick ausgedrückt, ist die intrinsische Jugendgewalt «schräg wie eine aufgezogene Orange (as queer as a clockwork orange)»⁶²: Scheinbar spontan, grundlos und unbeherrscht.

Kollektive Jugendgewalt von Intensivtätern weist typische Phasen und Merkmale auf. Eine dumpfe Aggression lädt sich bei Freizeitaktivitäten oft in Verbindung mit Alkohol auf. Es bildet sich der Entschluss, «etwas abgehen» zu

⁵³ Vgl. oben Fn. 18.

⁵⁴ Vgl. oben Fn. 22.

⁵⁵ Sutterlüty, 2003, 207.

⁵⁶ Vgl. dazu Aronson/Wilson/Akert, 2008, 392 ff.

⁵⁷ Vgl. für Ergebnisse aus den Bereich der rechtsextremistisch orientierten Gewalt Heitmeyer/Müller, 1995; Brandenstein, 2012 (im Erscheinen), Kapitel 5.

⁵⁸ Sutterlüty, 2003, 97.

⁵⁹ Dazu Kunz, 2011b, § 12 IV.

⁶⁰ Buford, 1992, 234.

⁶¹ Dazu auch Heitmeyer/Müller, 1995; Imbusch, 2010, 47 ff.

⁶² Vgl. den berühmten Film von Stanley Kubrick «A Clockwork Orange».

lassen. Streifzüge und Provokationen der Umgebung finden statt. Belanglosigkeiten veranlassen zu verbaler Aggression mit Einschüchterung möglicher Opfer. Der Erwartungsdruck der Gruppe reizt zum ersten Schlag. Andere aus der Gruppe beteiligen sich in der Folge, so dass die Gewalt eskaliert. Es findet eine makabre Faszination durch die Machtdemonstration der Gruppe statt, die Drogende des kollektiven Beherrschens von Räumen und Situationen geht um. Sobald Hindernisse auftreten, werden diese mit Gruppensolidarität bewältigt.

Ein aktuelles Beispiel dafür bildet «Happy Slapping», bei dem Körperverletzungen als Freizeitspass betrieben, mit einer Handy- oder Videokamera gefilmt und die Aufnahmen anschliessend im Internet veröffentlicht oder per Mobiltelefon verbreitet werden. Nach einer Befragung in Deutschland haben 28% der jugendlichen Handy-Besitzer schon einmal mitbekommen, dass Gewaltszenen per Handy aufgenommen wurden.⁶³ Ein weiteres Beispiel sind die sogenannten Ultras und Hooligans bei Sportveranstaltungen. Dabei handelt es sich um militante Fans, die ihren Club bedingungslos tatkräftig unterstützen, auch mit rüden Angriffen auf die gegnerischen Fans.⁶⁴

Das Verständlichmachen intrinsischer Jugendgewalt aus der Perspektive der Agierenden bedarf der Relativierung. Einerseits macht nur eine verschwindend kleine Minderheit jugendlicher Gewalttäter solche Gewalterfahrungen. Andererseits stehen gerade diese Erscheinungsformen der Jugendgewalt im Fokus einer medialen und politischen Aufmerksamkeit. Die Auseinandersetzung damit überlagert das Thema Jugendgewalt und Jugendkriminalität schlechthin und erweckt den falschen Eindruck, als ob wir es heute mit einer «Mons tergeneration» krimineller Jugend zu tun hätten. So geht ein viel beachtetes Buch der Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig von einer schlechenden Brutalisierung der heutigen Jugend aus und fordert dagegen zum Teil drastische Massnahmen geschlossener Unterbringung.⁶⁵ Das Klischee von «kaltblütigen» Kindern, die ohne Mitgefühl andere quälen, wird in den Medien verbreitet und löst verständnislose Reaktionen des Züchtigens und Wegsperrens aus.⁶⁶ Bei all dem wird übersehen, dass die Erwachsenenwelt mit ihrer emotionalen Kälte, ihrer konsumbesessenen Genussorientierung und ihrer Gleichgültigkeit gegenüber sozialer Not für dieses Klischee Modell steht. Ihre ne-

gative Vorbildfunktion, ihre unterentwickelten Fähigkeiten zum Mitfühlen und ihre eigenen Kodierungen und Mystifizierungen von Gewalt werden an die Jugend weitergegeben. Vorgelebte Empathie wäre das beste Mittel zur Prävention von Jugendgewalt. Diese im Gegen teil zu dramatisieren, hat nichts mit dem Phänomen selbst zu tun, sondern mit den spezifischen Eigeninteressen des medial-politischen Diskurses darüber.

Literatur

- Albrecht H.-J. *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag, Berlin 2002*, Beck, München, 2002
- Aronson E., Wilson T.D., Akert R. M., *Sozialpsychologie*, 6. Aufl., Pearson Studium, München, 2008
- Aviv R., No remorse. Should a teen-ager be given a life sentence? *The New Yorker*, January 2, 2012
- Boers K., Reineke J. et al., Jugendkriminalität, Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt, *Neue Kriminalpolitik*, 2010, 58–65
- Brandenstein M., *Auswirkungen von Hafterfahrungen auf Selbstbild und Identität fremdenfeindlicher jugendlicher Gewalttäter*, 2012
- Buford B., *Geil auf Gewalt, Unter Hooligans*, Hanser, München, 1992
- Dünkel F., Gebauer D., Geng B., *Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006*, Forum, Mönchengladbach, 2008
- Eisner M., Manzoni P., Ribeaud D., Schmid R., *Grundlagen wirksamer Gewaltprävention in der Stadt Zürich*, Zürich, 2003
- Eissele I., *Kalte Kinder: Ein Plädoyer für mehr Empathie und neue Werte*, Herder, Freiburg, Wien, 2009
- Heisig K., *Das Ende der Geduld. Konsequent gegen jugendliche Gewalttäter*, Herder, Freiburg, Basel, Wien, 2010
- Heitmeyer W., Müller J., *Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen*, Forum Verlag, Bonn, 1995
- Imbusch P. (Hrsg.), *Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt*, VS Verlag, Wiesbaden, 2010
- Killias M., Haymoz S., Markwalder N., Lucia S., Biberstein L., Prävention ohne Trendanalyse? Mythen und Trends zur Jugendkriminalität in der Schweiz, in: Schwarzenegger C., Müller J. (Hrsg.), *Zweites Zürcher Präventionsforum: Jugendkriminalität und Prävention*, Schulthess, Zürich, 2009, 1–24
- Kunz K.-L., Grundzüge der heutigen Kriminalpolitik, *Neue Kriminalpolitik*, 17, 2005, 151–160

⁶³ Südwest, 2008, 65.

⁶⁴ Vgl. Sommerey, 2010; Buford, 1992.

⁶⁵ Heisig, 2010.

⁶⁶ Eissele, 2009.

- Kunz K.-L., *Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften*, Deutscher Universitäts-Verlag und VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2008
- Kunz K.-L., *Kriminologie. Eine Grundlegung*, Haupt UTB, 6. Auflage, Bern, Stuttgart, Wien 2011 (zit. 2011a)
- Kunz K.-L., *Kriminologie*. 6., Bern/Stuttgart/Wien, 2011 (zit. 2011b)
- Kury H., Obergfell-Fuchs J., Methodische Probleme bei der Erfassung von Sanktionseinstellungen (Punitivität) – ein quantitativer und qualitativer Ansatz, in: Groenemeyer A., Wieseler S. (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2008, 231–257
- Kury H., Kania H., Obergfell-Fuchs J., Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung, *KrimJ*, 2004, 8. Beiheft, 51–88
- Lafranconi B., *Gewalt unter jungen Menschen. Diskussionsbeitrag auf Basis der Daten der Unfallversicherung nach UVG*, Luzern, 2009
- Laubenthal K., Baier H., *Jugendstrafrecht*, Berlin, Heidelberg, 2006
- Lück M., Strüber D., Roth G. (Hrsg.), *Psychobiologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens*, Hanse Studien 5, Oldenburg, 2005
- Patterson G. R., Capaldi D., Bank L., An early starter model for predicting delinquency, in: Pepler D.J., Rubin K.H. (Hrsg.), *The development and treatment of childhood aggression*, Lawrence Erlbaum, Hillsdale, NJ, 1991
- Patterson G. R., Reid J. B., Dishion T. J., *Antisocial boys*, Castalia Press, Eugene, OR, 1992
- Sommerey M., *Die Jugendkultur der Ultras. Zur Entstehung einer neuen Generation von Fußballfans*, Ibidem, Stuttgart, Hannover, 2010
- Spiess G., *Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde*. Bearbeitungsstand 6/2010, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/jukrim.htm>
- Südwest Medienpädagogischer Forschungsverbund (Hrsg.), *JIM 2008. Jugend, Information, (Multi)Media*, Stuttgart, 2008
- Sutterlüty F., *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*, Campus, Frankfurt a. M., 2003
- Wilson J. J., *Juveniles and the Death Penalty. Coordinating Council on Juvenile Justice and Delinquency Prevention*, 2000

Karl-Ludwig KUNZ

Universität Bern
 Institut für Strafrecht und Kriminologie
 Schanzenbeckstrasse 1
 Postfach 8573
 3001 Bern
 E-Mail: klk@krim.unibe.ch